



A 1/3-1

Satzung der Gemeinde Langenargen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 09. April 2019

Änderungen:

**Satzung der Gemeinde Langenargen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen
(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (Gbl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1184ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 09. April 2019 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 15 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und zur Erholung wird jedem ausgerückten Feuerwehrangehörigen zusätzlich ein Euro pro Einsatzstunde gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 1. für die Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 4 Euro;
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LKRG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 3 – Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde bezahlt.

§ 4 – Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:
 - 1. der Feuerwehrkommandant 2.240 Euro + 400 Euro Fahrtkostenpauschale
 - 2. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 1.320 Euro + 200 Euro Fahrtkostenpauschale
 - 3. der Abteilungskommandant Oberdorf 800 Euro + 100 Euro Fahrtkostenpauschale
 - 4. der Stellvertreter des Abteilungskommandanten Oberdorf 400 Euro + 100 Euro Fahrtkostenpauschale
 - 5. der Jugendwart 600 Euro
 - 6. der Kassenverwalter 400 Euro
 - 7. der Schriftführer 300 Euro
 - 8. der Gerätewart der Einsatzabteilung Langenargen 1.600 Euro
 - 9. der Gerätewart der Einsatzabteilung Oberdorf 400 Euro
 - 10. der Verantwortliche für die Atemschutzgeräte 500 Euro
 - 11. der Verantwortliche für die Funkgeräte 300 Euro
 - 12. der Verantwortliche für die Dienstkleidung 150 Euro

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Langenargen, 09.04.2019

Achim Krafft
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Langenargen, 11.04.2019

Achim Krafft
Bürgermeister